

Qualifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie deren Kooperationspartnern;

Vollzugsanweisung zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

Zur einheitlichen Durchführung der oben genannten Maßnahmen wird folgende Vollzugsanweisung erlassen:

1. Zweck

Qualifizierung im Bereich Haushaltsleistungen und haushaltsnaher Einkommenskombinationen sowie die Vernetzung der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer mit Wirtschafts- und Sozialpartnern fördern die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Wertschöpfung in ländlichen Gebieten durch Innovation und Nachhaltigkeit.

2. Organisationsstruktur

Die Qualifizierung zu innovativen, haushaltsnahen Einkommenskombinationen ist in Beraternetzwerken (BNW) auf Regierungsbezirksebene organisiert. Die BNW setzen sich zusammen aus Mitarbeitern der SG 3.2, SG 3.3 der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und des Weinbauteams (SG der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau). Die BNW ermitteln den regionalen Qualifizierungsbedarf.

Die Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt in der Koordinierungsgruppe und an sog. Runden Tischen. Die Koordinierungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk). An den Runden Tischen nehmen die BNW-Ansprechpartner sowie Vertreter der LfL, der FüAk und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) teil.

3. Qualifizierungskonzept

Das Qualifizierungskonzept ist als Modulsystem aufgebaut (siehe Anlage), wird von der LfL ausgearbeitet und ist mit dem Lehrplan des einsemestrigen Studiengangs abgestimmt. Das Konzept wird in standardisierter Form (Struktur, Abfolge, Qualitätssicherung) umgesetzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen schließen mit einem Zertifikat ab. Dadurch werden erreicht:

- klare Vorgaben zur Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- Bündelung der Angebote mit einheitlichem Auftritt nach innen und außen,
- Effizienzsteigerung,
- Gewährleistung eines Austausches von Wissen und Erfahrungen zwischen den Beratungskräften.

Die Qualifizierungen werden in folgenden Schwerpunktbereichen angeboten:

- landwirtschaftliche und landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensentwicklung,
- Urlaub auf dem Bauernhof,
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Bauernhofgastronomie,
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen und
- erlebnisorientierte Angebote der Lernwelt „Bauernhof“.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen sind kein Bestandteil des Konzepts:

- Qualifizierungsmaßnahmen, die auch von Dienstleistern, wie z. B. von Volkshochschulen, Bildungszentren ländlicher Raum, Bayerischer Bauernverband, sonstigen Verbänden angeboten werden,
- Qualifizierungsmaßnahmen mit Erholungs-, Freizeit- oder Hobbycharakter,
- Qualifizierungsmaßnahmen mit Verbands- und Kundgebungscharakter.

4. Teilnehmer

Teilnehmer sind landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer gemäß § 1 ALG sowie deren Kooperationspartner (Vernetzungspartner)¹. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 800/2008 sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

5. Träger

Der Freistaat Bayern ist Träger der Qualifizierungsmaßnahmen.

6. Finanzierung

Der Staat unterstützt die Durchführung der Module 1, 2 a und 3 (siehe Anlage). Alle sonstigen Module und Qualifizierungsmaßnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren.

Die Teilnehmerbeiträge für die Module 1, 2 a und 3 werden modulspezifisch vom Staatsministerium in Form von Pauschalen festgelegt. Die Mitteilung der Höhe der Pauschalen erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

Bis zur Mitteilung der Pauschalen sind die Teilnehmerbeiträge so festzusetzen, dass mindestens 70 % der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme durch die Teilnehmerbeiträge gedeckt werden².

7. Durchführung

Die ÄELF planen und evaluieren auf der Grundlage des vom BNW ermittelten Bedarfes die Qualifizierungsmaßnahmen. Die Strukturentwicklungsgruppe (SEG) bündelt die Planungen und Evaluierungen. Die ÄELF schreiben externe Leistungen für die Qualifizierungsmaßnahmen aus, machen eine Kostenaufstellung und führen die Qualifizierungsmaßnahmen durch.

¹ Die Teilnehmer erklären, dass es sich bei ihren Unternehmen um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. Aug. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Kommission unter L 214 vom 9. Aug. 2008, Seite 3

² Beihilferechtliche Grundlage ist Artikel 26 der VO (EG) Nr. 800/2008. Die dort genannte Beihilfeintensität wird nicht überschritten.

Die ÄELF legen im November für das 1. Halbjahr des kommenden Jahres und im Juni für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres eine Aufstellung der Qualifizierungsmaßnahmen der FÜAk zur Genehmigung vor.

Die Aufstellung muss enthalten:

- Thema der Veranstaltung,
- Ziel der Veranstaltung im Kontext zu den Schwerpunktbereichen,
- Terminplan,
- Zielgruppe,
- Kostenaufstellung.

Die Kostenaufstellung umfasst folgende Punkte:

- Kosten für externe Referenten,
- Kosten für staatliche Referenten³,
- Sachkosten (z. B. Raummiete, Unterrichtsmaterial, Lehrfahrten).

Vor- und Nacharbeiten, Organisations- und Moderationsaufgaben sind Dienstaufgaben des staatlichen Personals und fließen nicht in die Kostenaufstellung ein.

Die FÜAk prüft und genehmigt die eingereichten Konzeptionen und weist den ÄELF die für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen notwendigen Mittel aus Kap. 0803 Tit. 54780 zu.

Bei der Auswahl der Referenten der Qualifizierungsmaßnahmen sind die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.⁴

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt

- für Qualifizierungsmaßnahmen: 16 Personen (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FÜAk) und

³ Die staatlichen Referentenkosten sind nach den jeweiligen aktuellen Personaldurchschnittskosten (veröffentlicht in der Intranetplattform <http://www.stmf.bybn.de> / Staatshaushalt / Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen / Personalkosten) anzusetzen.

⁴ Siehe Intranet/StMELF/öffentliches Auftragswesen und Korruptionsvorsorge.

- für Qualitätszirkel im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (QMS):
6 Personen.

Die Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen melden sich mit Name und Anschrift bei der zuständigen Stelle an. Die Teilnehmerbeiträge sind vor Seminarbeginn auf dem Kap. 08 03 Tit. 261 04 zu vereinnahmen.

Die Abrechnungsunterlagen sind zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Qualifizierungsmaßnahme auf Basis dieser Vollzugshinweise durchgeführt wurde, aufzubewahren.

8. Abgrenzung

Informationstage, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit dienen der allgemeinen fachlichen Information und sind keine Qualifizierungsmaßnahmen. Diese Informationsveranstaltungen sind deshalb von dieser Vollzugsanweisung nicht betroffen.

Qualifizierungskonzept

